

- Anlage 4 -

Satzung der Stadt Regis-Breitungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsgebundenen Angelegenheiten der Stadt Regis-Breitungen.
- (2) Amtshandlungen sind Tätigkeiten der Stadt Regis-Breitungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs.1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes und
 - nach der Bedeutung der Angelegenheit
nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festzustellenden Behörde.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.

§ 6 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Regis-Breitingen einen anderen Zeitpunkt bestimmt, oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen,

Zetzsche
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGem0

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGem0 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGem0 zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGem0 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGem0 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitungen,.....

Zetzsche
Bürgermeister

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom
wurde gem. § 4 SächsGemO dem Landratsamt
Leipziger Land am angezeigt.
Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr.,
erschienen am veröffentlicht.
Beschluss der Stadt Regis-Breitungen Nr. vom